



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Gründau

vom 01.09.1997
zuletzt geändert am 20.04.2026

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I. S. 456), hat die Gemeindevertretung in Gründau am 14.07.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall. Über diesen Wert hinaus ist die abschließende Entscheidung dem Gemeindevorstand dann übertragen, wenn die

Gemeindevertretung dazu zuvor beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken den Einzelquadratmeterpreis per Grundsatzbeschluss festgelegt hat.

5. Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben
 6. Niederschlagung und Erlass von öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von € 5.000 im Einzelfall. Der Gemeindevorstand hat einmal im Jahr über die von ihm entschiedenen Fälle im Wertvolumen zwischen € 500 und € 5.000 zu berichten.
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von € 90.000 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Infrastruktur und Entwicklung
 3. Ausschuss für Umwelt und ländlicher Raum
 4. Ausschuss für Bildung und Soziales
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt sechs.

§ 3

Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende

Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die sieben Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Lieblos umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lieblos.
Der Ortsbezirk Rothenbergen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rothenbergen.

Der Ortsbezirk Niedergründau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedergründau.

Der Ortsbezirk Mittel-Gründau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittel-Gründau.

Der Ortsbezirk Hain-Gründau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hain-Gründau.

Der Ortsbezirk Breitenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Breitenborn.

Der Ortsbezirk Gettenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gettenbach.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Lieblos aus sieben Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rothenbergen aus sieben Mitgliedern,
im Ortsbezirk Niedergründau aus fünf Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mittel-Gründau aus fünf Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hain-Gründau aus fünf Mitgliedern,

im Ortsbezirk Breitenborn aus fünf Mitgliedern,
im Ortsbezirk Gettenbach aus drei Mitgliedern.

§ 7

Integrations-Kommission

- (1) Anstelle des Ausländerbeirates tritt eine Integrations-Kommission.
- (2) Die Integrations-Kommission besteht aus 8 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vertreter, einem Beigeordneten, zwei Gemeindevertreter und vier sachkundige Personen. Letztere müssen die Wählbarkeit für eine Ausländerbeiratswahl besitzen.
- (3) Näheres zur Geschäftsordnung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in folgender Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht:

Gelnhäuser Neue Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die vorgenannte Zeitung den bekannt zu machenden Text enthalten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Gründau, im Rathaus im Ortsteil Lieblos, Am Bürgerzentrum 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.1997 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.11.1977 einschließlich den dazu erlassenen Änderungssatzungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 10 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

Gerald Helfrich
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Gründau

Dokumentinformationen:

- 1. Änderung: § 7 Abs. 4 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.1999
- 2. Änderung: § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2001
- 3. Änderung: Neuaufnahme § 9 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2006
- 4. Änderung: § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2008
- 5. Änderung: § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2008
- 6. Änderung: § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2011
- 7. Änderung: § 2 und § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2016
- 8. Änderung: § 7 Abs. 1 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2017
- 9. Änderung: Ergänzung des § 1 Abs. 3 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2017
- 10. Änderung: Neuaufnahme § 7 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2019
- 11. Änderung: Wegfall des § 7 (Ausländerbeirat) gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2020
- 12. Änderung: § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2021
- 13. Änderung: Neuaufnahme § 7 Integrations-Kommission, Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2022
- 14. Änderung: Neufassung § 2 Ausschüsse, § 4 (2) Gemeindevorstand, Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2026